



Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 16.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.653.730,- EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.163.575,- EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 509.845,- EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.647.300,- EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	6.994.450,- EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 347.150,- EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.961.980,- EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.942.200,- EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 980.220,- EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldung wird festgesetzt auf: 1.000.000,- EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 0,- EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 664.730,- EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 32,74 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckungsfähigkeit gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.
- b. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- d. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- e. Einstellungen/Rückstellungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- f. Die Ansätze für Gebäudeversicherung und Inventarversicherung (Kontenart 56411 – Aufwendungen für Gebäudeversicherung und Kontenart 56417- Aufwendungen für Inventarversicherung) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- g. Die Ansätze für Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine sowie den Städte -und Gemeindetag (Kontenart 5642, Kontenart 5642, 56421, 56422, 56423 und 56426) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- h. Die Ansätze für Beratung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie der laufenden Beratung im Rahmen der Softwareanwendung sowie der Unterhaltung der Software (Kontenart 56242, Kontenart 56243 und Kontenart 5629) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- i. Die Ansätze der Aufwendungen für Unterhaltung (Kontenart 5231) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- j. Die Ansätze für Bewirtschaftung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.3 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- k. Die Ansätze für KFZ-Versicherung/Steuern (Kontenart 56412 Kfz-Versicherung und Kontenart 5682-Kfz-Steuern) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- l. Die Ansätze für Haftpflicht, Unfallversicherung /Versicherung KSA (Kontenart 56413, Kontenart 56414 und Kontenart 56416) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- m. Die Ansätze für den Schullastenausgleich (Kontenart 525) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- n. Die Ansätze für die Bewirtschaftung — Strom für Straßenbeleuchtung (Kontenart 522) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit — soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- o. Die Ansätze für Unterhaltung des Bauhofes (Kontenart 523) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit – soweit sie durch den Geschäftsbereich 1.0 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- p. Die Ansätze für Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der Nebenanlagen (Kontenart 532) bilden einen gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit – soweit sie durch den Geschäftsbereich 60.1 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.
- q. Die Ansätze für Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr – (Kontenart 523) - bilden einen

gesonderten Deckungsring mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit – soweit sie durch den Geschäftsbereich 34.2 bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für Ansätze der Auszahlungen in den entsprechenden Kontenarten.

- r. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- s. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.
- t. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
- u. Die Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt.
- v. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik

- a. Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistenden Auszahlungen.

3. Erheblichkeitsgrenze

- a. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 200.000,- EUR überschreitet und
 - b) Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 100.000,- EUR als erheblich.
- b. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen /Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000,- EUR übersteigen.
- c. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 20.000,- EUR nicht übersteigen.
- d. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 509.845 EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 347.150 EUR
- 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 16.412.935 EUR

Ausgefertigt:

Marlow, d. 01.03.2022

Ort, Datum



Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – Dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen – mit Schreiben vom 17.02.2022 zugesandt worden.

Somit wurde das Vorlegen dieser Haushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen ordnungsgemäß vollzogen.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Eine Kreditneuaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist vorgesehen. Folglich ist hierfür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen übersteigt. Der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag des Kassenkredites übersteigt 10 % der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen nicht, so dass die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

Gem. § 16 Abs. 1, Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 Absatz 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist und gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 39 besteht.

Der Ergebnishaushalt weist in Zeile 27 in der Planung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen negativen Saldo aus, so dass der Ergebnishaushalt in der Folge ausgeglichen ist.

Der Finanzhaushalt weist in Zeile 39 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ebenfalls keinen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Folglich ist der Finanzhaushalt in der Planung ebenfalls ausgeglichen und eine Genehmigung gem. § 12 Abs. 5 GemHVO-Doppik seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde ebenfalls nicht erforderlich.

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bezüglich § 2 dieser Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit Datum vom 18.02.2022 wie folgt erteilt:

Entscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) wird der unter § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Marlow festgesetzte Höchstbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

1.000.000,- € (in Worten: eine Million Euro)

mit folgender Auflage genehmigt:

- Die Kreditmittel sind ausschließlich für das Investitionsvorhaben „Erschließung Baugebiet B-Plan 27 Gresenhorst“ zu verwenden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgt.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 47 Abs. 5 KV M-V mit ihren Anlagen mindestens 7 Tage zur Einsichtnahme vom 22.03.2022 bis 08.04.2022 zu den festgesetzten Öffnungszeiten

Montag von	09 – 12 Uhr		
Dienstag von	09 – 12 Uhr	und	13 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09 – 12 Uhr	und	13 – 16 Uhr
Freitag von	09 – 12 Uhr		

im Rathaus Haus 1, Zimmer 8 a, öffentlich aus.

Marlow, d. 01.03.2022



Bearbeitungsvermerk:

ausgelegt am: 22.03.2022
auszulegen bis: 08.04.2022